

Allgemeine Einkaufsbedingungen DD – DANGO & DIENTHAL MASCHINENBAU GmbH

04/2024

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen DANGO & DIENTHAL Maschinenbau GmbH (nachfolgend DD) und dem Auftragnehmer. DD bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wenn nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Durch die Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer diese Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Gegenteilige oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht akzeptiert und sind nicht Bestandteil des Vertrages. Die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bedeutet nicht, dass DD den allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers zustimmt.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen DD und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erteilung von Bestellungen getroffenen Abmachungen - insbesondere spätere Änderungen und Zusatzvereinbarungen jeglicher Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von DD. Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 3 Angebot, Angebotsunterlagen und Bestellung

Die Einreichung von Standardangeboten ist stets kostenlos. Für den Umfang der Lieferung und/oder Leistung ist die schriftliche Bestellung von DD allein maßgebend. Die Annahme von Bestellungen ist DD sofort nach Empfang schriftlich zu bestätigen. Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Sofern die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, ist DD nur dann daran gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zustimmt. Bis der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, behält sich DD das Recht vor, innerhalb angemessener Grenzen des Auftragnehmers hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit Änderungen an der Bestellung zu verlangen. DD behält sich weiterhin das Recht vor, die Bestellung bis zum Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung zu widerrufen. Dabei bleibt das Recht von DD zu Widerspruch und Rücktritt unverändert bestehen.

§ 4 Leistungsumfang

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung. Die Beauftragung von Dritten zur Durchführung der vereinbarten Lieferung und Leistung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DD. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung von DD Angaben zur Zusammensetzung des Liefergegenstandes zu machen, sofern dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bedenken hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung und/oder Konstruktion der Lieferung und/oder Leistung unverzüglich zu melden und Änderungsvorschläge zu erbringen, um die vereinbarten Spezifikationen zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der üblichen technischen Nutzung, mindestens noch 5 Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Konditionen bereitzustellen. Sollten bestimmte Teile nicht mehr verfügbar sein, wird der Auftragnehmer alternative Lösungen zu angemessenen Bedingungen vorschlagen. Zeichnungen des Auftragnehmers über Maschinenteile usw., die dem Verschleiß unterliegen, sowie Übersichtszeichnungen und ähnliche Unterlagen sind DD kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit steht DD das Recht zu, diese Zeichnungen zur Erstellung von Ersatzteilen, Änderungen und dergleichen selbst oder durch von DD beauftragte Dritte zu benutzen.

Der Auftragnehmer führt seine Tätigkeiten mit größter Sorgfalt aus, unter Einhaltung der aktuellen Standards von Wissenschaft und Technik sowie der geltenden Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände. Dabei nutzt er sowohl seine vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungen als auch die während der Auftragsabwicklung gewonnenen Erkenntnisse. Bestehen für den Liefergegenstand und/oder dessen Einzelteile Normen, so sind diese in folgender Rangordnung zu beachten:

1. DD-Werknormen (WN) und Fertigungsvorschriften nach (SN 200) ISO, IEC, EN, DIN, VDE
2. sowie technische Vorschriften anderer Regelsetzer.
3. VBG Unfallverhütungsvorschriften
4. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)
5. Sicherheit von Maschinen DIN EN 292 und DIN EN 294

Sind im Einzelfall Abweichungen von einer Norm oder von der angegebenen Rangfolge erforderlich, muss der Auftragnehmer die schriftliche Zustimmung von DD einholen. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird durch die Zustimmung von DD nicht berührt. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung und beim Bau von Maschinen nach den gültigen EU-Maschinenrichtlinien 2006/42/EG sind einzuhalten. Sämtliche erforderlichen Dokumentationen, Erklärungen, Prüfungen und Kennzeichnungen sind ebenfalls Gegenstand des Lieferumfanges.

§ 5 Preise

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt DD nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe

an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich DD vor. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vor-vereinbart, so sind diese in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Der Auftraggeber hat das Recht dem Preis zu widersprechen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Nachforderungen über den Gesamtpreis hinaus sind ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht andere Bedingungen vereinbart sind, nach Wahl 14 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung sowie Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto ohne Abzüge. Der Inhalt der Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarten Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei DD voraus. DD behält sich ausdrücklich vor, Zahlungen durch Überweisung, eigene Akzente oder in Kundenwechseln, nach ihrer Wahl zu leisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Bauleistungen jeder Rechnung in Kopie eine steuerliche Freistellungsbescheinigung beizufügen. Sollte die Freistellungsbescheinigung fehlen, wird DD einen Steuerabzug in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes vom Brutto-Rechnungsbetrag einbehalten. Die Zahlung erfolgt auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig.

§ 7 Liefertermine und Lieferverzug

Die in der Bestellung angegebene Liefertermine sind bindend. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es auf dessen Abnahme an. Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen der vorherigen Zustimmung von DD. Die durch Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten wie Fracht, Lagerung usw. hat der Auftragnehmer zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich von DD gewünscht worden sind und DD sich nicht ausdrücklich im Voraus zur Übernahme der Kosten bereit erklärt haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DD unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn bekannt wird, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, um eventuell andere Dispositionen zu ermöglichen. Im Falle des Lieferverzugs stehen DD die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. In diesem Zusammenhang ist DD nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist berechtigt, entweder Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der Lieferzeit oder die mangelhafte Erfüllung schuldhaft verursacht, so zahlt er eine Vertragsstrafe, falls dies in dem Bestellschreiben festgelegt worden ist. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des noch entstehenden Schadens nicht abgewendet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 8 Versandbestimmungen und Handelsklauseln

Der Versand hat unter genauer Beachtung der jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen und ist DD spätestens am Versandtage mittels Versandbereitschaftsmeldung anzuzeigen. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer gemäß der unter § 5 aufgeführten Preisstellung die Lohn- und Materialkosten für die Verladung und die Versanddokumente sowie für die handelsübliche Verpackung zu tragen. Waren sind so zu verpacken, dass Schäden beim Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Die spezifizierten Gewichte sind bei allen Sendungen in den Warenbegleitpapieren anzugeben. Bei Lieferung auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf Wunsch von DD ist für ordnungsgemäße Lagerung und Versicherung zu sorgen. Rechnungen, Lieferscheine und Versandanzeigen sind DD in ordnungsgemäßer Ausführung zu übersenden. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind die von DD verwendeten Bestellnummern und sonstigen Vermerke der Bestellung anzugeben. Für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Auftragnehmer. Die Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung einzureichen. Fehlen in den Versandpapieren die bezeichnete Empfangsstelle, Abteilung, Bestellnummer, der Betreff-Vermerk oder Ausstellungsvermerk, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2020.

§ 9 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung. Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, geht die Gefahr mit der Abnahme über.

§ 10 Erfüllungsort (Liefer- und Rechnungsadresse)

Erfüllungsort für die Lieferung ist die von DD angegebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für die Zahlung ist die in der Bestellung angegebene Bestelladresse. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Siegen.

§ 11 Garantien

Der Auftragnehmer garantiert die rechtmäßige Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und - soweit übergeben - den Vorgaben in den Zeichnungen und Spezifikationen von DD entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden anwendbaren nationalen, europäischen, internationalen, ausländischen und regionalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert der Auftragnehmer, dass anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaft abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Auftragnehmers gemäß § 54 d UrhG hinzuweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Nacherfüllungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von DD wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

§ 12 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

Höhere Gewalt (von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis) befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die gesetzlichen Rücktrittregelungen bleiben unberührt.

§ 13 Umwelt- und Unfallbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. DD ist berechtigt, eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergeben muss, dass alle Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind.

§ 14 Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Modelle, Werkzeuge

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben im Eigentum von DD. Das Eigentum an Werkzeugen, Modellen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von DD bezahlt werden, gehen Zug um Zug in das Eigentum von DD über und müssen als dessen Eigentum gekennzeichnet werden. Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von DD weder zerstört noch Dritten - z. B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z. B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten für DD während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern. Die Pflege, Instandhaltung und Teileerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen DD und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen. DD behält sich alle Rechte an nach ihren Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihnen entwickelten Verfahren vor.

§ 15 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Abtretung von Forderungen gegen DD ist nur zulässig, wenn DD zuvor schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat. Dies gilt auch für stille Zessionen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen DD aufzurechnen, ohne dass DD zuvor ihre Zustimmung gegeben hat, es sei denn, die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 16 Gewährleistungsansprüche

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, bestimmen sich die Gewährleistungsansprüche von DD bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung und/oder Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Ist der Gegenstand mangelhaft, hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von DD durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen DD die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadenersatz zu. Wenn der Auftragnehmer seinen Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist, die von DD festgelegt wurde, nicht nachkommt, behält sich DD das Recht vor, unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten und Gefahr zu ergreifen oder von Dritten ergreifen zu lassen. In dringenden Fällen

kann DD nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von DD im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Auftragnehmer belastet werden, ohne dass hierdurch die Garantieverpflichtung des Auftragnehmers berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

§ 17 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, DD insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Gegen diese Risiken hat sich der Auftragnehmer in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von DD, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet DD nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 18 Eigentum, Beistellung, Vermischung

Mit der Lieferung beziehungsweise mit der Abnahme werden die bestellten Waren beziehungsweise Werke unmittelbar Eigentum von DD. Sollten von DD Stoffe, Materialien, Werkstücke, Erzeugnisse etc. geliefert und/oder beigestellt werden, so verbleiben diese im Eigentum der DD. Werden diese Stoffe, Materialien, Werkstücke, Erzeugnisse etc. zu anderen Sachen verarbeitet, so erwirbt DD das Miteigentum an den neuen Sachen.

§ 19 Schutzrechte und Geheimhaltung

Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller von DD erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltung gilt auch nach der Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheber- und Wettbewerbsrechte verletzt werden. Sollte DD von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet DD von sämtlichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang freizustellen. Ansprüche aus Verletzung von Rechten des Auftragnehmers bleiben in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 20 Verjährung

Forderungen gegen DD aufgrund oder im Zusammenhang mit der Bestellung verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach dem Datum des Erhalts der Lieferung und der Rechnung.

§ 21 Datenschutzbestimmungen und Datenverarbeitung

Soweit DD personenbezogene Daten des Auftragnehmers zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer erhebt und weiterverarbeitet, erfolgt dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der DSGVO.

§ 22 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang, mit dem zwischen DD und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis ist Siegen, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern diese Einkaufsbedingungen in einer anderen Sprache als Deutsch vorliegen, ist die deutsche Fassung vorrangig und sind für DD und den Auftragnehmer verbindlich.

§ 23 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkaufsbedingungen wird auch durch E-Mail gewahrt. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Vereinbarung zu treffen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DD.